



Bayerisches Ministerialblatt

BayMBI. 2022 Nr. 440

27. Juli 2022

2253-D

Änderung der Richtlinien für die Vergabe des Bayerischen Filmpreises

Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Digitales

vom 15. Juli 2022, Az. StMD-A5-3830-10-9

§ 1

Die Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Digitales über die Richtlinien für die Vergabe des Bayerischen Filmpreises vom 13. Juli 2021 (BayMBI. Nr. 528) wird wie folgt geändert:

1. In Nr. 4.1 wird folgender Satz 4 eingefügt:
„⁴Gleichzeitig ist ein maßgeblicher deutscher Kreativteil darzulegen.“
2. Nr. 4.1 Satz 4 (a. F.) wird Satz 5.
3. Nr. 4.2 Satz 3 wird wie folgt gefasst:
„³Die für eine Auszeichnung vorgeschlagenen Filme müssen spätestens mit Beginn der Sitzung des Auswahlausschusses fertiggestellt sein und einen gültigen Verleihvertrag vorweisen können.“
4. In Nr. 4.2 wird Satz 5 wie folgt angefügt:
„⁵Eine erneute Einreichung von Filmen, die bereits bei einer vorangegangenen Ausschreibung des Bayerischen Filmpreises vorgeschlagen wurden, ist nicht zulässig.“
5. In Nr. 8.3 werden Sätze 3 und 4 wie folgt angefügt:
„³Die Vorschläge der Mitglieder des Auswahlausschusses müssen spätestens drei Tage vor Beginn der Sitzung des Auswahlausschusses vorliegen. ⁴Vorschläge, an deren Produktion ein Mitglied des Auswahlausschusses in leitender Position oder als Autor mitgewirkt hat, werden nicht angenommen.“
6. Nr. 9.1 wird wie folgt gefasst:
„9.1 ¹Den zweckgebundenen Produzentenpreis (Preisgeld und eine Preisfigur) erhält das Produktionsunternehmen des Films. ²Bei in Gemeinschaftsproduktion hergestellten Filmen soll die Jury möglichst eine Empfehlung dahingehend abgeben, dass nur das federführende Produktionsunternehmen der Gemeinschaft den Preis erhält. ³Entgegenstehende Vereinbarungen zwischen den Koproduzenten sind für das für Filmpolitik zuständige Ressort der Staatsregierung unbeachtlich. ⁴Wird eine solche Empfehlung nicht abgegeben, erhält die Gemeinschaft den Preis. ⁵Bei von deutschen und ausländischen Produktionsunternehmen in Gemeinschaftsproduktion hergestellten Filmen erhält nur das deutsche Produktionsunternehmen den Preis.“

§ 2

Die Änderung der Richtlinien tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Dr. Hans Michael S t r e p p
Ministerialdirektor

Impressum**Herausgeber:**

Bayerische Staatskanzlei, Franz-Josef-Strauß-Ring 1, 80539 München

Postanschrift: Postfach 220011, 80535 München

Telefon: +49 (0)89 2165-0, E-Mail: direkt@bayern.de

Technische Umsetzung:

Bayerische Staatsbibliothek, Ludwigstraße 16, 80539 München

Druck:

Justizvollzugsanstalt Landsberg am Lech, Hindenburgring 12, 86899 Landsberg am Lech

Telefon: +49 (0)8191 126-725, Telefax: +49 (0)8191 126-855, E-Mail: druckerei.betrieb@jva-ll.bayern.de

ISSN 2627-3411**Erscheinungshinweis / Bezugsbedingungen:**

Das Bayerische Ministerialblatt (BayMBl.) erscheint nach Bedarf, regelmäßiger Tag der Veröffentlichung ist Mittwoch. Es wird im Internet auf der Verkündungsplattform Bayern www.verkuendung.bayern.de veröffentlicht. Das dort eingestellte elektronische PDF/A-Dokument ist die amtlich verkündete Fassung. Die Verkündungsplattform Bayern ist für jedermann kostenfrei verfügbar.

Ein Ausdruck der verkündeten Amtsblätter kann bei der Justizvollzugsanstalt Landsberg am Lech gegen Entgelt bestellt werden. Nähere Angaben zu den Bezugsbedingungen können der Verkündungsplattform Bayern entnommen werden.